

FG Köln:
Kapitalauszahlung
ist nicht atypisch

► Altersversorgung

Kapitalauszahlung aus gekündigter Rentenversicherung

| Die Kapitalauszahlung einer der betrieblichen Altersversorgung dienenden fondsgebundenen Rentenversicherung infolge einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses und des Versicherungsvertrags wird nicht ermäßigt besteuert nach § 34 Abs. 1 EStG. Zu diesem Schluss ist das FG Köln gelangt. Das letzte Wort hat der BFH. |

Aus Sicht des FG stellt sich die durch Kündigung erlangte Kapitalauszahlung nicht als atypisch dar. Denn sie war von Anfang an vertragsmäßig vorgesehen. Das FG hält es auch nicht für geboten, auf die persönlichen Beweggründe der Steuerzahlerin für die gewählte Entscheidung abzustellen. Die Steuerzahlerin war der Ansicht, dass sie aufgrund der Kündigung aus persönlichen und wirtschaftlichen Gründen faktisch kein Wahlrecht zwischen Rente oder Kapitalauszahlung gehabt habe. Die dann aufgrund der Kündigung der Versicherung zwangsläufig erfolgende Einmalzahlung sei eine außerordentliche zusammengeballte Zahlung im Sinne des § 34 Abs. 1, 2 EStG. Das Merkmal der Außergewöhnlichkeit in § 34 EStG enthalte gerade ein subjektives Element, sodass auch persönliche Gründe für eine Kündigung berücksichtigt werden müssten (FG Köln, Urteil vom 14.02.2019, Az. 15 K 855/18, Abruf-Nr. 208633).

PRAXISTIPP | Noch ist höchstrichterlich nicht geklärt, ob eine Kapitalauszahlung infolge einer Kündigung anders zu würdigen ist als ein bei regulärer Beendigung der Ansparphase ausgeübtes Kapitalwahlrecht. Ferner ist unklar, ob bei Altersvorsorgeverträgen auch auf persönliche Beweggründe, die zur Ausübung eines Kapitalwahlrechts oder einer Kündigung geführt haben, abzustellen ist. Das FG hat daher die Revision zugelassen, und die Steuerzahlerin hat sie eingelegt (Az. beim BFH: X R 7/19). Betroffene können vergleichbare Fälle mit einem Einspruch offenhalten, bis der BFH entschieden hat.

FG verwirft elektro-
nisches Fahrtenbuch

► Kfz-Kosten

(Zeitnahe) Führung eines elektronischen Fahrtenbuchs

| Ein elektronisches Fahrtenbuch lässt sich bequem online führen. GPS-Fahrtenbuch-Lösungen versprechen die lückenlose Aufzeichnung aller relevanten Daten. Doch die Finanzverwaltung stellt sehr hohe Anforderungen an ein Fahrtenbuch – auch an ein digitales. Diese Erfahrung hat jetzt auch ein Nutzer vor dem FG Niedersachsen gemacht. |

Es reicht laut FG zur Führung eines Fahrtenbuchs nicht, dass ein technisches System die Fahrtwege unmittelbar elektronisch erfasst. Neben dem Bewegungsprofil müssen die Fahrtanlässe zeitnah erfasst werden. Eine technische Lösung, die auch nach Jahren noch Änderungen zulässt, kann nicht als elektronisches Fahrtenbuch anerkannt werden (FG Niedersachsen, Urteil vom 23.01.2019, Az. 3 K 107/18, Abruf-Nr. 208370).

Wichtig | Der Nutzer des Fahrtenbuchs will mit einer Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH (Az. VI B 25/19) erreichen, dass der BFH das Urteil prüft.